

Stellungnahme der Gemeinde Selmsdorf zur Kreisumlage 2022/2023

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 08.02.2022	<i>Bearbeitung:</i> Martina Hafemeister <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1200
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
---	-------------------------------------	-------------------

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.01.2022 informierte der Landkreis Nordwestmecklenburg über den Entwurf eines Doppelhaushaltes für 2022/2023 und der beabsichtigten Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes. Hierzu wird den kreisangehörigen Gemeinden und Städten eine Anhörung bis zum 23.02.2022 eingeräumt. Im Rahmen der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes in der Haushaltssatzung 2022/2023 des LK NWM wird festgesetzt, dass der beabsichtigte Kreisumlagesatz i.H.v. 40,5 v.H. die finanzielle Mindestausstattung der Gesamtheit der Städte und Gemeinden des Landkreises nicht verletzt. Für die Bewertung der Situation der Städte und Gemeinden des Landkreises NWM ist bei der Festsetzung der Kreisumlage der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung maßgeblich. Um die finanzielle Lage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden besser einschätzen zu können, wird um eine Mitwirkung in der Form einer Mitteilung gebeten, wenn eine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung unter Betrachtung eines zurückliegenden 10-Jahres-Zeitraumes zum gemeindlichen Haushalt vorliegt.

Die Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. der letzten Haushaltjahre der Gemeinde Selmsdorf weisen einen positiven Betrag aus, so dass keine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung beschieden werden kann, somit ist eine Übermittlung der Daten entbehrlich, es sollte jedoch eine Stellungnahme zur Berechnung der Kreisumlage abgegeben werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Berechnung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2022/2023 wie folgt Stellung:

1. In der Vergangenheit waren die Jahresabschlüsse teilweise deutlich besser ausgefallen als die Planansätze. Grundsätzlich führt dies zwar zu verbesserten Vorträgen und somit verbesserten Ansätzen für die Folgejahre, aber die Kreisumlagen zu den jeweiligen Haushaltsjahren sind bereits gezahlt worden. Der Jahresabschluss für 2021 steht noch nicht, wohl aber die vorläufige Finanzrechnung in Kürze. Sollte dies gegenüber der Annahmen für den HH-Plan 22/23 deutlich positiver ausfallen, möge dies in der Planung und somit in der Bemessung der Kreisumlage noch Berücksichtigung finden.

2. Im erheblichen Umfange wird der Finanzhaushalt 2022 und auch noch 2023 dadurch belastet, dass der Landkreis im Bereich der Sozialleistungen für das

Land in Vorfinanzierung geht. Im Plan des Ergebnishaushalts ist dieser Sondereffekt irrelevant, im Finanzhaushalt für 2022 und 2023 schlägt er aber erheblich zu Buche, und der Finanzhaushalt ist die Grundlage für die Bemessung der Kreisumlage. Unserer Auffassung nach könnte hier der Landkreis anstelle der Erhöhung der Kreisumlage ebenso gut einen Kassenkredit zur Vorfinanzierung verwenden.

3. Im Bereich des KiFöG und des BTHG sind neue Aufgabenübertragungen erfolgt sowie jetzt schon Kostensteigerungen festzustellen, die Kreis, Städte und Gemeinden sehr genau in den Folgejahren beobachten sollten. Es liegt im beiderseitigen Interesse, ggf. hier das Land auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und sich um Besserung der Systeme zu bemühen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Stellungnahme Selmsdorf (öffentlich)
---	--------------------------------------



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Finanzen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar
über das Amt Schönberger Land
Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister
Am Markt 15
23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Herr Fandrich
Zimmer 2.119 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 2000 **Fax** 03841 3040 8200
E-Mail T.Fandrich@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen: Anhörung Planung 2022/2023
Grevesmühlen, 20.01.2022

Beteiligung der Städte und Gemeinden zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung in der Haushaltssatzung 2022/2023 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Sehr geehrter Herr Kreft,

der Landkreis Nordwestmecklenburg beabsichtigt einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zu beschließen.

Dem am 18.01.2022 im Finanzausschuss des Landkreises vorgestellten Doppelhaushalt 2022/2023 liegt ein umfassender Erarbeitungsprozess aller Fachdienste unter Führung der Verwaltungsleitung zu Grunde.

Der Kreistag und seine Fachausschüsse wurden regelmäßig zum Stand der Haushaltsplanung informiert und zu richtungsweisenden Aspekten (wie: Organisationsstruktur; Stellenbedarfe) mit einbezogen.

Bei der Planaufstellung wurde der Orientierungsdatenerlass in der Fassung vom 17.12.2021 berücksichtigt.

Am 17.01.2022 hat sich der Verwaltungsrat abschließend mit dem Planentwurf für den Doppelhaushalt 2022/2023 beschäftigt und am 18.01.2022 wurde der Planentwurf dem Finanzausschuss vorgestellt. Zeitnah werden die Beratungen der Fachausschüsse erfolgen. Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2022/2023 soll am 24.03.2022 durch den Kreistag erfolgen.

Der Haushaltsentwurf ist geprägt durch die Pflichtaufgaben des Landkreises und die damit verbundenen notwendigen Bedarfe. Gleichzeitig war die Verwaltung zielgerichtet und auf allen Ebenen damit befasst, die Ergebnisverbesserungen aufzudecken und im Haushaltsentwurf zu berücksichtigen.

Seite 1/6

Für den Haushaltsplanentwurf 2022/2023 zeigen sich folgende Maßgaben/Entwicklungen/Veränderungen:

- Orientierung der Planansätze am Ist-Ergebnis 2020, Berücksichtigung des voraussichtlichen Ist 2021 einschließlich der Berücksichtigung der haushaltswirtschaftlichen Sperre im Finanzhaushalt und der Bewirtschaftungssperre im Ergebnishaushalt 2021
- Berücksichtigung von Rechtsänderungen
- Beschränkung der Ausgaben auf das notwendige Maß zur Aufgabenerfüllung
- Berücksichtigung von Kostenentwicklungen in einzelnen Bereichen, insbesondere Jugend und Soziales (u.a. Hilfen zur Erziehung mit einer Steigerung in 2022 gegenüber dem Vorjahr i.H.v. 1,8 Mio. EUR und einer Erhöhung in 2023 um 653 TEUR)
- Erhöhung des Zuschussbedarfes im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs in 2022 um 1,7 Mio. EUR und Steigerung in 2023 um 258 TEUR
- Steigerung Personalaufwendungen aus Tarifsteigerungen und Erhöhung durch Stellenbedarfe in 2022 (plus 52,136 VZÄ gegenüber 2021) i.H.v. 2,8 Mio. EUR (Steigerung Personalauszahlungen um 2,6 Mio. EUR) und Steigerung Personalaufwendungen aus Tarifsteigerungen und Erhöhung durch Stellenbedarfe in 2023 (plus 2,107 VZÄ gegenüber 2022) i.H.v. 3,3 Mio. EUR (Steigerung der Personalauszahlungen um 3,4 Mio. EUR)
- Die Auszahlungen für Investitionen betragen 2022 insgesamt 27,4 Mio. EUR, darunter Breitbandausbau mit 7,1 Mio. EUR. Insgesamt sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 15,3 Mio. EUR veranschlagt
- Die Auszahlungen für Investitionen betragen 2023 insgesamt 15,3 Mio. EUR, darunter Breitbandausbau mit 1,5 Mio. EUR. Insgesamt sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 10,4 Mio. EUR veranschlagt
- Für die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten 2022 werden 3,5 Mio. EUR veranschlagt; für 2023 sind 4,2 Mio. EUR geplant
- Die Gesamtermächtigung für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2022 wird i.H.v. 12.242.100 EUR und für 2023 i.H.v. 4.888.000 EUR festgesetzt
- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 2022 11,4 Mio. EUR und 2023 43,7 Mio. EUR.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2022 wird auf 31.600.000 EUR festgesetzt und in 2023 auf 32.100.000 EUR festgesetzt.
- Der prozentuale Anteil des Zuschussbedarfes der freiwilligen Leistungen an den Erträgen bzw. Einzahlungen beträgt im Haushalt 2022 im Ergebnishaushalt rund 1,2 % und im Finanzhaushalt 1,2 %; Für 2023 ergeben sich keine Veränderungen des Anteils der freiwilligen Leistungen; wesentliche freiwillige Leistungen sind die Musikschule, das Kreisagrarmuseum, die Wirtschaftsförderung, die Förderung von Kunst und Kultur im Kreisgebiet, Sportförderung und Wohlfahrtspflege

Der Haushaltsplan berücksichtigt einen **Kreisumlagehebesatz i.H.v. 40,5 %** für die 2022 bis 2025. Für 2022 ergibt sich eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 8,7 Mio. EUR und 2023 ist es ein Mehrertrag/Mehreinzahlung i.H.v. 4,57 Mio. EUR für den Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Steigerung ergibt sich aus der Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes (+2,6615 v.H.) und dem Anstieg der Kreisumlagegrundlagen. Der Anstieg der Kreisumlagegrundlagen beträgt im Vergleich zu 2021 10,3 Mio. EUR und ist somit

Seite 2/6

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

für rund 45% des Anstiegs der Einnahmen aus der Kreisumlage verantwortlich. Für 2023 wird mit einem weiteren Anstieg der Kreisumlagegrundlagen von 11,3 Mio. EUR geplant.

Folgende Darstellung der Haushaltslage ergibt sich für den Doppelhaushalt 2022/ 2023:

Haushaltsjahr 2022:

Finanzhaushalt:

Der Finanzbedarf des Landkreises für alle laufenden Auszahlungen des Haushaltes 2022 beträgt 314.968,2 TEUR. Dem gegenüber stehen Einzahlungen ohne Kreisumlage i.H.v. 243.695,7 TEUR. Zusammen mit dem Betrag aus der Kreisumlage mit einem Kreisumlagehebesatz von 40,5 v.H. werden Einzahlungen in Höhe von 316.606,7 TEUR ausgewiesen. Es ergibt sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen i.H.v. -1.892,4 TEUR. Auf Grund der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt 2021 darf der Vortrag aus dem Haushaltsjahr 2021 den Betrag von 0 EUR nicht unterschreiten. Hierzu wurden entsprechende haushaltswirtschaftliche Sperren in 2021 gesetzt, so dass die rechtsaufsichtliche Anordnung umgesetzt werden konnte. Unter Berücksichtigung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen ergibt sich somit zum 31.12.2022 ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -1.892,4 TEUR.

Den größten Anteil an den Gesamtauszahlungen des Haushaltes des Landkreises stellen mit 65,50 % die Auszahlungen im Bereich der sozialen Sicherung dar.

Zur Deckung seiner Bedarfe setzt der Landkreis 3.523,1 TEUR aus der Investitionspauschale (2022 erhält der Landkreis insgesamt 5.500,0 TEUR aus der Infrastrukturpauschale) zur Deckung des laufenden Haushaltes ein.

Ergebnishaushalt:

Der Finanzbedarf des Landkreises für alle Aufwendungen im Ergebnishaushalt des Haushaltes 2022 beträgt 324.367,4 TEUR. Dem gegenüber stehen Erträge ohne Kreisumlage und ohne Entnahme aus der Kapitalrücklage i.H.v. 240.724,4 TEUR. Zusammen mit dem Ertrag aus einer Kreisumlage mit einem Kreisumlagehebesatz von 40,5 v.H. werden Erträge in Höhe von 313.635,0 TEUR ausgewiesen. Damit ergibt sich ein Ergebnis vor einer Entnahme aus den Rücklagen i.H.v. -10.732,4 TEUR.

Zur Deckung des Jahresfehlbetrages werden 8.159,6 TEUR durch Entnahmen aus den Rücklagen eingesetzt. Die Deckung setzt sich anteilig aus 2.225 TEUR durch Entnahmen aus der allgemeinen Kapitalrücklage, 2.375 TEUR durch Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen und 3.559,6 TEUR durch Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage für Zuweisungen nach §§ 23 (Infrastrukturpauschale) zusammen.

Den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes des Landkreises stellen mit 63,50 % die Aufwendungen im Bereich der sozialen Sicherung dar.

Haushaltsjahr 2023:

Finanzhaushalt:

Der Finanzbedarf des Landkreises für alle Auszahlungen im Finanzhaushalt des Haushaltes 2023 beträgt 322.112,9 TEUR. Dem gegenüber stehen Einzahlungen ohne Kreisumlage i.H.v. 244.221,9 TEUR. Zusammen mit dem Betrag aus der Kreisumlage mit einem Kreisumlagehebesatz von 40,5 v.H. werden Einzahlungen in Höhe von 321.704,3 TEUR ausgewiesen. Es ergibt sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen i.H.v. -4.568,8 TEUR. Unter Berücksichtigung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen 2021 ergibt sich ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023 von -6.461,2 TEUR.

Den größten Anteil an den Gesamtauszahlungen des Haushaltes des Landkreises stellen mit 65,8 % die Auszahlungen im Bereich der sozialen Sicherung dar. Zur Deckung seiner Bedarfe setzt der Landkreis 1.677,8 TEUR aus der Investitionspauschale (2023 erhält der Landkreis insgesamt 3.680 TEUR aus der Infrastrukturpauschale) zur Deckung des laufenden Haushaltes ein.

Ergebnishaushalt:

Der Finanzbedarf des Landkreises für alle Aufwendungen im Ergebnishaushalt des Haushaltes 2023 beträgt 333.268,0 TEUR. Dem gegenüber stehen Erträge ohne Kreisumlage und ohne Entnahme aus der Kapitalrücklage i.H.v. 245.066,4 TEUR. Zusammen mit dem Ertrag aus der Kreisumlage mit einem Kreisumlagehebesatz von 40,5 v.H. werden Erträge in Höhe von 322.548,8 TEUR ausgewiesen. Damit ergibt sich ein Ergebnis vor einer Entnahme aus den Rücklagen i.H.v. -10.719,2 TEUR.

Zur Deckung des Jahresfehlbetrages werden 6.350,9 TEUR durch Entnahmen aus den Rücklagen eingesetzt. Die Deckung setzt sich anteilig aus 2.225 TEUR durch Entnahmen aus der allgemeinen Kapitalrücklage, 2.375 TEUR durch Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen und 1.750,9 TEUR durch Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage für Zuweisungen nach §§ 23 (Infrastrukturpauschale) zusammen.

Den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes des Landkreises stellen mit 63,5 % die Aufwendungen im Bereich der sozialen Sicherung dar.

Haushaltsausgleich und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit:

Der Haushaltsausgleich 2022 im Ergebnishaushalt wird durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage und dem positiven Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr erreicht.

Für das Haushaltsjahr 2023 kann kein Haushaltsausgleich trotz Entnahmen aus der Kapitalrücklage und dem positiven Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr erreicht werden (-3.152 TEUR).

Im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2025 wird ebenfalls kein Haushaltsausgleich erreicht.

Für die Haushaltsjahre 2022 (-9.040 T EUR) und 2023 (-13.609 T EUR) ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nicht gegeben.

Das Eigenkapital sinkt voraussichtlich von 88.520 TEUR Ende 2021 auf 77.602 TEUR Ende 2023. Bis 2025 ist mit einem weiteren Sinken des Eigenkapitals auf 62.097 TEUR zu rechnen.

Geplante Kreditaufnahmen in den Jahren 2022 bis 2025 verdoppeln den Schuldenstand des Landkreises. Der voraussichtliche Schuldenstand Ende 2021 beträgt 42,1 Mio. EUR und bemisst sich Ende 2025 auf 99,9 Mio. EUR.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) zu § 17, wird der Landkreis Nordwestmecklenburg für 2022 und 2023 mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit beurteilt (RUBIKON).

Festsetzung des Umlagesatzes der Kreisumlage und Bewertung der Finanzsituation der Städte und Gemeinden des Landkreises

Zur Deckung des aus sonstigen Erträgen und Einzahlungen nicht gedeckten Finanzbedarfes des Landkreises ist ein einheitlicher Umlagesatz zur Berechnung der Kreisumlage für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Der Kreisumlagehebesatz soll im Haushalt 2022 und 2023 mit 40,5 v. H. festgesetzt werden.

Für die Bewertung der Situation der Städte und Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg ist bei der Festsetzung der Kreisumlage der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung maßgeblich.

Es wurden die Daten für den Zeitraum 2013 - 2023 von den Gemeinden durch die Kommunalaufsicht zusammengestellt. Es liegen beinahe durchgängig für die Gemeinden Jahresabschlüsse der Jahre 2013 - 2017 vor. Von fast allen Gemeinden liegen jedoch die vorläufigen Finanzrechnungen bis einschließlich 2020 vor. Aufgrund des für den Finanzhaushalt (FHH) gem. § 8 Abs. 3 GemHVO-Doppik geltenden strikten Kassenwirksamkeitsprinzips handelt es sich trotz nicht festgestellter Jahresabschlüsse um überwiegend belastbare Angaben. Ergänzend wurden jedoch auch die Ergebnisrechnungen und Ergebnishaushalte der Gemeinden ausgewertet und nachrichtlich im Vorbericht zum Haushalt dargestellt. Die Ausführungen zu den Ergebnisrechnungen stehen unter Vorbehalt der tatsächlichen Feststellungen und sind auch für die zurückliegenden Jahre nicht flächendeckend belastbar sind.

Eine wesentliche Verbesserung der gemeindlichen Haushalte ist bei den vorläufigen Finanzrechnungen 2020 festzustellen. Lediglich 13 Gemeinden weisen noch einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Dies ist gegenüber 2019 eine Reduzierung von 26 Gemeinden. Die Anzahl der Gemeinden mit einem negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. verringerte von 2019 zu 2020 von 26 auf 24.

Zum 31.12.2012 weisen 19 Gemeinden einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Von den 19 Gemeinden mit einem negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2012 weist keine Gemeinde durchgängig für den Zeitraum 2013 bis 2023 einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Des Weiteren gibt es drei Gemeinden (Bad Kleinen, Bobitz und Hohen Viecheln), die im Zeitraum 2013 bis 2019 durchgängig jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen.

Diese drei Gemeinden verfügten zum 31.12.2012 noch über einen positiven Saldo.

Sechs weitere Gemeinden (Barnekow, Blowatz, Holdorf, Thandorf, Grieben und Menzendorf) weisen im Zeitraum 2013 - 2020 nur in einem Jahr einen jahresbezogenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus.

Für die vorgenannten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Thandorf (2014) erfolgt mit dem positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2020 eine Durchbrechung der dauerhaften Unterfinanzierung. Durch die positiven Ergebnisse können die negativen Salden aus Vorjahren reduziert werden.

Im Rahmen der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes in der Haushaltssatzung 2022 und in der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Nordwestmecklenburg wird festgestellt, dass der beabsichtigte Kreisumlagesatz i.H.v. 40,5 v.H. die finanzielle Mindestausstattung der Gesamtheit der Städte und Gemeinden des Landkreises nicht verletzt.

Die Anhörung erfolgt auf Grundlage des Haushaltsentwurfs. Der tatsächliche Kreisumlagehebesatz wird durch den Kreistag als Folge eines ergebnisoffenen Prozesses mit der Haushaltssatzung beschlossen.

Im Prozess zum Haushalt des Landkreises wird die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen im Wege der praktischen Konkordanz berücksichtigt. Um die finanzielle Lage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden besser einschätzen zu können, bitte ich um Ihre Mitwirkung. Sollte Ihres Erachtens eine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung Ihres städtischen/gemeindlichen Haushaltes vorliegen, bitte ich Sie, die Datengrundlage, auf der Ihre Einschätzung beruht, mitzuteilen, damit diese in den Abwägungsprozess einfließen kann. Beachten Sie bitte, dass eine nur vorübergehende Unterfinanzierung dieses Merkmal nicht erfüllt. Insofern ist nach gängiger Rechtsauffassung in M-V hierfür die Betrachtung eines zurückliegenden 10-Jahres-Zeitraumes vorzunehmen. Hiermit bitte ich um Ihre Stellungnahme einschließlich Übermittlung der entsprechenden Daten.

Ihre Rückmeldung erwarte ich

bis zum 23.02.2022.

Sollte in Ihrer Gemeinde keine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung vorliegen, ist eine Übermittlung der Daten entbehrlich.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen


Fandrich
Fachdienstleiter